



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
 - SO SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- z.B. GFZ 1,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - z.B. GRZ 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - α ABWEICHENDE BAUWEISE (ABWEICHEND ZUR OFFENEN BAUWEISE SIND BAUKÖRPER VON MEHR ALS 50m LÄNGE ZULÄSSIG)
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
- VERKEHRSFÄCHEN**
- STRAßENVERKEHRSFÄCHEN
 - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
 - VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ZWECKBESTIMMUNG FÜSSGÄNGERBEREICH UND MARKTPLATZ
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - EIN- BZW. AUSFAHRTBEREICH UND ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT
- GRÜNFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - VERKEHRSGRÜN
- PLANUNGEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT**
- PLANZ- UND ERHALTUNGSBEFÖHRLICH FÜR GROSS- UND MITTELKRONIGE LAUBBÄUME ALS PLATANEN, BZW. CHRISTUSDORN, EBERESCHEN, ESCHEN UND AHORN GEM. § 9 (1) Ziff. 25 BauGB
 - VORHANDENER ZU ERHALTENDER BAUM
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZANLAGEN (LÄRMSCHUTZWALL MIT AUFGESETZTER LÄRMSCHUTZWAND) GEM. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
 - LÄRMSCHUTZWAND z.B. (LW 3,50 m HOCH)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ANGRENZENDEN B.-PLÄNE

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ZU DEN ÜBERDÄCHTEN EINSTELLPLÄTZEN (CARPORTANLAGEN) GEM. §§ 56 U. 97 BauO

- DIE DACHFLÄCHEN SIND ENTWEDER ALS SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MIN. 22° AUSZUBILDEN UND MIT FRÄNKEN EINZUDECKEN, ODER ALS GRÜNDÄCHER MIT WAAGERECHTER DACHKANTE UND MIN. 10 cm DICKER VEGETATIONSSCHICHT AUSZUFÜHREN.
- ALS VON AUSSEN SICHTBARES VORHERSCHENDES AUSSENAUßENWANDMATERIAL IST ZIEGELSICHTMAUERWERK IN ROTEM BIS ROTBRAUNEM FARBTON (RAL 840 NR. 3009 ÜBER 8004, 8012, 8015, 8016 BIS 8017) ZU VERWENDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 a) ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA) GEM. § 4 BauNVO, AN DER OHLHOFBREITE DIE NACH § 4 ABS. 3, PUNKTE I UND 3 NUR AUSNAHMENSGEWISSE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES GEBERBEREICHSGEWERBES UND ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SIND ALLGEMEIN ZUGELASSEN). VON DEN AUSNAHMEN DES § 4 ABS. 3 SIND GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 b) SONSTIGE SONDERGEBIETE (SO „VERBRÄUCHERMARKT“) GEM. § 11 BauNVO ZUGELASSEN IST DER EINZELHANDEL MIT WAREN DES TÄGLICHEN BEDARFS AUF EINER VERKAUFSFLÄCHE VON MAX. 1000 m². DIE GESCHOSSFLÄCHE IST AUF MAX. 1500 m² BEGRENZT.
- AUSNUTZUNG FÜR DIE BAUFLÄCHEN AN DER OHLHOFBREITE**
 AUS STÄDTBAULICHEN GRÜNDEN SIND GEM. § 17 ABS. 10 BauNVO HIER HÖHERE AUSNUTZUNGSWERTE ALS DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 ZULÄSSIG.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**
 GEM. § 23 ABS. 2 BauNVO KÖNNEN GEBÄUDETEILE DIE IM PLAN FESTGESETZTEN BAULINIEN AUSNAHMENSGEWISSE UM MAXIMAL 1,50 m ÜBERSCHREITEN ODER DAHINTER ZURÜCKTRETEN.
- GARAGEN, EINSTELLPLÄTZE**
 GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN ODER SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- NEBENANLAGEN**
 NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR AUSNAHMENSGEWISSE AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.
- BEPFLANZUNGEN**
 a) VON DER GESAMTFLÄCHE DES SONDERGEBIETES SIND MIN. 22% UNVERSIEGELT ZU BELASSEN UND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN.
 b) FÜR JE 3 PKW-EINSTELLPLÄTZE IM SO-GEBIET IST MIN. 1 HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ALS ULME (RESISTA ULME), ESCHEN (FRAXINUS EXCELSIOR), HAINBUCHEN (CARPINUS BETULUS) ODER EBERESCHEN (SOBIBUS AUCUPARIA) ANZUPFLANZEN ZU ERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
- AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN**
 VON DEN IN WA-GEBIETEN GEM. § 4 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND IN WA-GEBIET AM HEINRICH-VOGELER-WEG SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE NICHT ZUGELASSEN (§ 1 ABS. 5 BauNVO)

M. 1 : 1000

P R Ä M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I. D. F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 A ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. DR. PAUL OBERBÜRGERMEISTER GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.11.1988 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BauGB AM 16.06.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 6 RAKA W 055-A W 055-D M A S S T A B 1 : 1000
 ERLAUBNISVERMERK. Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 und 19 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985-GVBl. S. 187)

PLANUNTERLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 15.08.1990

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN VERMESSUNGS-DIREKTOR

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR
 STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 22.03.1990

GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1990 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.03.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.3.1990 BIS 30.4.1990 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1990 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.03.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30.3.1990 BIS 30.4.1990 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.1990 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN.

DER BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB WURDE VOM 30.3.1990 BIS 30.4.1990 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 22.05.1990 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 12.09.1990 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 12.10.1990 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB GEM. § 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB ERHEBEN. DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 08.11.1990 (Az. 3092/1102-53005.01-011) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG, DEN 08.11.1990

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I. A. GEZ. KURZ

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 12.09.1990 GENANNTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 22.05.1990 BEITRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 22.05.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.05.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB DURCHFÜHRT. DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 30.3.1990 BIS 30.4.1990 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 29.11.1990 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 29.11.1990 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1-2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GOSLAR, DEN 02.12.1991

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GOSLAR, DEN 05.01.1998

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

